

# Maut-Tarif

## für die Eiberger Konkurrenzstrasse.

Genehmigt mit h. Statth.-Erlaß vom 10. Dezember 1913, St. 896/4. XIV.

### Gebührensatz in Heller.

Kurs- Last-	Automobile		400	
Kurs- Last-	Motorräder	ohne Beiwägen	50	
		mit Beiwägen	75	
		mit Lastwägen	50	
Kaleschen, Landauer und Gesellschaftswagen	ein-	ipännig	40	
	zwei-		60	
	drei- u. vier-		100	
Fracht-	ein-	ipännig	mit u. über 6 cm. Felgen- unter	30
			mit u. über 10 cm. unter	45
	zwei-		mit u. über 10 cm. unter	50
				75
	für jedes weitere Pferd			30
Ochsen- und Kuhfuhrwerk, für jedes eingepaunte Zugtier				20
Unbespanntes Großvieh, berittene Pferde, für jedes Stück				10
Kleinvieh für jedes Stück				4

1. Für Unternehmungen, welche einen regelmäßigen Verkehr auf der Straße unterhalten, kann ein Separatabkommen in Form einer Kaufkation getroffen werden.
2. Die Maut ist beim Hin- und Rückweg eigens zu entrichten.
3. Getragene Lasten sind mautfrei.
4. Frachten schwerster Art (einschließlich Wagen über 7000 Kilo) dürfen auf dieser Straße nicht befördert werden.
5. Mautfreiheit genießen alle jene Personenfahrgelegenheiten und Lastfuhrwerke sowie Kiste, welche nach § 17 und 18 des Mautgesetzes vom 26. August 1891 auf ärarischen Straßen von der Bezahlung der Maut befreit sind.
6. Mautfrei sind nach § 2 Fahrten unter 1 Kilometer Wegelänge.
7. Mautfrei sind alle jene Fahrgelegenheiten und Fuhrwerke, welche innerhalb der Straßenstrecke verkehren und keine Mautstation passieren.
8. Jeder Fuhrwerksbesitzer ist verpflichtet, bei der Mautstation anzuhalten, den Ausgangs- und Endpunkt seiner Fahrt wahrheitsgemäß anzugeben, gegen Entrichtung des entsprechenden Mautgeldes die betreffende Bollette in Empfang zu nehmen und dieselbe während der ganzen Fahrt auf der Konkurrenzstraße aufzubewahren.
9. Werden auf der gleichen Fahrt beide Mautstationen passiert, so ist die Bollette auf Verlangen bei der zweiten Station abzugeben, im Weigerungsfalle ist die Strecke zu berechnen und zu bezahlen.
10. Die behördlich genehmigten Mauttarife und Fahrvorschriften liegen in den jeweils bestimmten Mautstellen zu Neberraus Einsicht auf und sind auch außer an den betreffenden Gebäuden für Jedermann sichtbar angebracht.
11. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen, falsche Angaben, Mißbrauch der Bollette und alle Mauthinterziehungen werden, insofern sie nicht als Betrug unter das Strafgesetz fallen, nach dem Gesetze vom 26. August 1891 R. G. Bl. Nr. 42 verurteilt.
12. Wagen, welche als solche oder durch eine Ladung die Breite von 2 20 m überschreiten, dürfen im allgemeinen auf dieser Straße nicht befördert werden, ausnahmsweise kann dies für unteilbare Frachten und für sonstige besondere Fälle (z. B. Heuwägen) als zulässig erklärt werden.
13. Diese Vorschriften treten mit 1. Jänner 1914 in Kraft.

Kuffstein, den 1. Jänner 1914.

Für den Konkurrenzanschluß der Eibergerstraße

Der Obmann:  
Josef Egger.

Erzähle Waidbauerer, Reichardt u. h. G., Innsbruck.

## Die Erzeugung von Zement im Zementwerk Eiberg

Nach dem Stand von 1987

### 1. Rohstoffgewinnung

Dem Zementwerk Eiberg stehen als Hauptrohstoffe Mergel (natürlich vorkommendes Gemisch von Kalkstein und Ton) und Kalkstein zur Verfügung. Kalkstein wird durch Großbohrlochsprengungen

gewonnen, während der Mergel durch Flächensprengungen aufgelockert und dann durch schwere Aufreißraupen weiter gelockert und abgeschoben wird. Schaufellader laden den Rohstein auf Schwerlastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen Ladegewicht) und bringen ihn zur Brecheranlage.

### 2. Vorzerkleinerung

Die Vorzerkleinerung geschieht in einem Hammerbrecher getrennt nach den Gesteinsarten Mergel und Kalkstein. Aus dem Einsturzbunker gelangt der Rohstein über ein ansteigendes Stahlplattenband in den Brecher, in dem rotierende Stahlhämmer (je 75 kg) das Material zerschlagen, bis es in einer Korngröße von ca. 35 mm durch den Rost fällt. Das gebrochene Rohmaterial wird über Transportbänder in die Steinhalle und von dort, getrennt nach Sorten, in die Rohsteinbunker der Rohmühlen gefördert. Zusatzstoffe werden – falls notwendig – während des Transportes beigegeben.

### 3. Rohmühlenbetrieb

Aus den Rohsteinbunkern werden die verschiedenen Gesteine im vom Laboratorium vorgeschriebenen Verhältnis über Waagen den Rohmühlen aufgegeben. Da der Rohstein immer feucht ist und so nicht gemahlen werden kann, werden die Mühlen mit heißen Drehofenabgasen beheizt. Die Mühlen sind waagrechte, rotierende Stahlzylinder von 2 bis 3 m Durchmesser und etwa 6 m Länge. In ihnen befinden sich die Mahlkugeln (30 bis 100 mm Durchmesser) aus besonders hartem Stahl. Sie zerreiben bei der Drehbewegung der Mühle das Rohmaterial zwischen sich zu einem feinen Mehl, dessen Hauptanteil eine Korngröße von weniger als 0,1 mm hat. Um einen Verschleiß der Mühle durch die Mahlkugeln zu verhindern, ist sie mit etwa 50 mm dicken Stahlplatten gepanzert.

Das Rohmehl wird auf einem Windsichter in den feinen und groben Anteil getrennt. Der Feinanteil wird als fertiges Rohmehl in die Silos transportiert, während der Grobanteil als sogenannte Grieße zur erneuten Mahlung zur Mühle zurückgeführt wird.

### 4. Drehofenbetrieb

Der Drehofen besteht aus einem zylindrischen Stahlmantel (48 m Länge und 3,5 m Durchmesser) und